

Bundesgesetzblatt ³¹⁷⁷

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 26. Oktober 1998

Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 98	Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes FNA: 2129-8 GESTA: N025	3178
20. 10. 98	Gesetz zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz – VermBerG) FNA: neu: III-19/2; III-19, 621-1, III-19-6-1, III-19-5, III-20, 400-1, 315-21-2, 105-7 GESTA: C179	3180
20. 10. 98	Zweite Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen FNA: 612-1-7-1, 612-6-3-1, 612-7-10, 612-8-2-1, 612-15-2-2	3188
21. 10. 98	Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit (Altersteilzeitzuschlagsverordnung – ATZV) FNA: neu: 2032-1-29	3191
21. 10. 98	Änderungsverordnung 1998 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes FNA: 251-1-1, 251-1-2, 251-1-3	3192
21. 10. 98	Verordnung über die Abgabe von Steueranmeldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern und über Datenfernübertragung (Steueranmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung – StADÜV) FNA: neu: 610-1-10; 610-1-6	3197
21. 10. 98	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung FNA: 7402-1-1	3200
22. 10. 98	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge FNA: 96-1-30	3201
16. 10. 98	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	3202

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 43 und Nr. 44	3203
Verkündungen im Bundesanzeiger	3205
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3206

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*)

Vom 19. Oktober 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nr. 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten einschließlich Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nr. 8 der Richtlinie in den in Artikel 2 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit davon auszugehen ist, daß die genannten gefährlichen Stoffe bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 4 der Richtlinie 96/82/EG angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten.“

2. In § 20 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die zuständige Behörde hat die Inbetriebnahme oder Weiterführung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist und gewerblichen Zwecken dient oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet, ganz oder teilweise zu untersagen, solange und soweit die von dem Betreiber getroffenen Maß-

nahmen zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG oder zur Begrenzung der Auswirkungen derartiger Unfälle eindeutig unzureichend sind. Die zuständige Behörde kann die Inbetriebnahme oder Weiterführung einer Anlage im Sinne des Satzes 1 ganz oder teilweise untersagen, wenn der Betreiber die in einer zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen nicht fristgerecht übermittelt.“

3. § 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ die Wörter „und, soweit diese Anlagen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, vor sonstigen Gefahren zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG und zur Begrenzung der Auswirkungen derartiger Unfälle für Mensch und Umwelt“ eingefügt.

b) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. die Betreiber von Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, innerhalb einer angemessenen Frist vor Errichtung, vor Inbetriebnahme oder vor einer Änderung dieser Anlagen, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen haben und“.

4. In § 25 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die zuständige Behörde hat die Inbetriebnahme oder Weiterführung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist und gewerblichen Zwecken dient oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet, ganz oder teilweise zu untersagen, solange und soweit die von dem Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG oder zur Begrenzung der Auswirkungen derartiger Unfälle ein-

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13),
2. Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. EG 1998 Nr. L 59 S. 1).

deutig unzureichend sind. Die zuständige Behörde kann die Inbetriebnahme oder die Weiterführung einer Anlage im Sinne des Satzes 1 ganz oder teilweise untersagen, wenn der Betreiber die in einer zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen nicht fristgerecht übermittelt.“

5. Dem § 37 wird folgender Satz angefügt:

„In einer Rechtsverordnung nach Satz 1, die der Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte dient, kann das Kraftfahrt-Bundesamt als Genehmigungsbehörde bestimmt und insoweit der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unterstellt werden.“

6. In § 48a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung zu dem in § 1 genannten Zweck mit Zustimmung des Bundesrates in Rechtsverordnungen von Behör-

den zu erfüllende Pflichten begründen und ihnen Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten einräumen, soweit diese für die Beurteilung und Kontrolle der in den Beschlüssen gestellten Anforderungen erforderlich sind.“

7. In § 50 werden nach den Wörtern „schädliche Umwelteinwirkungen“ die Wörter „und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen“ eingefügt.

Artikel 2

Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der vom 3. Februar 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 2 und 4 tritt am 3. Februar 1999 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Oktober 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Gesetz zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz – VermBerG)

Vom 20. Oktober 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1974), geändert durch Artikel 2 § 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder ein Rechtsnachfolger der Treuhandanstalt nach § 23a Abs. 3 des Treuhandgesetzes können ihre Verfügungsberechtigung nach Satz 1 sowie die Alleinvertretungsbefugnis nach Satz 3 durch Vereinbarung auf eine Kapitalgesellschaft übertragen, an der ihr, ihm oder der Bundesrepublik Deutschland die Anteilsrechte unmittelbar oder mittelbar allein zustehen. Mit der Übertragung der Verfügungsberechtigung übernimmt die Kapitalgesellschaft die durch dieses Gesetz begründeten Rechte und Pflichten des in Satz 4 genannten Verfügungsberechtigten.“
2. § 3c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Hand der Treuhandanstalt“ die Wörter „oder der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „und anzunehmen ist, daß der Anspruch nach § 5 ausgeschlossen“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 6 werden nach dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 7 Satz 4 Nr. 1 werden die Wörter „Anlage zu § 1 Abs. 5 der Betriebskosten-Umlageverordnung vom 17. Juni 1991 (BGBl. I S. 1270), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1415) geändert worden ist“ durch die Wörter „Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7a Satz 1 werden der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „sofern nicht
- der Anspruch dem Entschädigungsfonds zusteht.“ angefügt.
- d) In Absatz 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen eines Jahres seit dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheides über die Rückübertragung des Eigentums schriftlich geltend gemacht worden sind, jedoch nicht vor dem 1. August 1999.“
4. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Absatzes 2“ die Wörter „oder des § 121 Abs. 6 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Geldbeträge in Reichsmark sind im Verhältnis 20 zu 1, Geldbeträge in Mark der Deutschen Demokratischen Republik sind im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umzustellen.“
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen kann hierüber einen gesonderten Bescheid erlassen.“
 - ee) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Antrag auf Erstattung kann vorbehaltlich des Satzes 5 nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über die Rückübertragung gestellt werden (Ausschlußfrist). Die Antragsfrist endet frühestens mit Ablauf des 30. April 1999.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „nach“ durch die Wörter „im Falle der“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Auf Antrag des Berechtigten wird über die Rückübertragung des Vermögenswertes gesondert vorab entschieden, wenn der Berechtigte für einen von dem zuständigen Amt festzusetzenden Betrag in Höhe der voraussichtlich zu erfüllenden Ansprüche Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung geleistet hat. § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“
 - d) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - e) In Absatz 3a Satz 1 werden der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „sofern nicht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zusteht.“ angefügt.

- f) In Absatz 3b Satz 1 werden
- aa) nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „1 oder“ eingefügt und
 - bb) der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz angefügt „wenn der vom Verfügungsberechtigten oder demjenigen, von dem er seine Rechte ableitet, im Zusammenhang mit dem Erwerb des Eigentums gezahlte Kaufpreis oder die dem Berechtigten aus Anlaß des Vermögensverlustes tatsächlich zugeflossene Gegenleistung oder Entschädigung in Reichsmark geleistet wurde.“
- g) Absatz 3c wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „Satz 2, 3, 5 und 6“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Der Antrag auf Entschädigung kann vorbehaltlich des Absatzes 3b Satz 5 nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung, mit der die Rückübertragung nach § 3 Abs. 2 abgelehnt wird, gestellt werden (Ausschlußfrist).“
5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. Dem § 11 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
 „Bei staatlich verwalteten Unternehmen gehen die Gesellschafterrechte oder das Unternehmensvermögen eines Einzelkaufmanns oder einer Gesellschaft im Sinne des § 6 Abs. 1a Satz 4 mit dem Verzicht auf die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben über. Sie haftet nur mit dem übergegangenen Unternehmensvermögen. Erzielt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben einen Verwertungserlös, so gibt sie diesen an den Entschädigungsfonds heraus.“
7. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
8. § 16 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „Der Berechtigte tritt in dem Umfang, in dem das Grundpfandrecht von ihm zu übernehmen ist, an die Stelle des Schuldners der dem Grundpfandrecht zugrundeliegenden Forderung.“
 - b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
 „§ 417 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Soweit der Berechtigte die Schuld nicht nach Satz 2 zu übernehmen hat, erlischt die Forderung, wenn sie durch den staatlichen Verwalter oder sonst auf staatliche Veranlassung zu Lasten einer natürlichen Person begründet worden ist. In diesem Falle erlischt auch der bereits entstandene Zinsanspruch.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „dinglichen Rechte“ die Wörter und die Angabe „vorbehaltlich des Absatzes 7“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „sofern nicht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zusteht.“ angefügt.
 - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 „(7) Soweit die zuständige Behörde ohne besondere Ermittlungen davon Kenntnis hat, wer begünstigt im Sinne des § 18b Abs. 1 Satz 1 ist oder inwieweit der Entschädigungsfonds nach Maßgabe des § 18b Abs. 1 Satz 2 Auskehr des Ablösebetrages verlangen kann, kann sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Verpflichtung des Berechtigten zur Zahlung des Ablösebetrages an den nach § 18b Abs. 1 Satz 1 oder 2 Begünstigten aussprechen. Der Begünstigte informiert die zuständige Behörde umgehend über den Eingang der ihm vom Berechtigten geleisteten Zahlung.“
10. § 18a wird wie folgt gefaßt:
 „§ 18a
 Rückübertragung des Grundstücks
 Das Eigentum an dem Grundstück geht auf den Berechtigten über, wenn die Entscheidung über die Rückübertragung unanfechtbar geworden ist und
1. der Ablösebetrag bei der Hinterlegungsstelle (§ 1 der Hinterlegungsordnung), in dessen Bezirk das entscheidende Amt zur Regelung offener Vermögensfragen seinen Sitz hat, unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlegt oder
 2. in den Fällen des § 18 Abs. 7 der Begünstigte befriedigt worden ist oder
 3. der Berechtigte für den Ablösebetrag Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung geleistet hat. § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“
11. In § 18b Abs. 4 wird das Wort „herauszugeben“ durch die Wörter „von Amts wegen abzuführen“ ersetzt.
12. In § 20 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 7a eingefügt:
 „(7a) Steht das Vorkaufsrecht mehreren Nutzern gemeinschaftlich zu, gilt der Verkauf eines Grundstücksteils an den Nutzer, dem dieser Grundstücksteil zur alleinigen Nutzung überlassen ist, für die übrigen Nutzer nicht als Vorkaufsfall. Mit dem Erwerb des Eigentums erlischt das Vorkaufsrecht an der erworbenen Fläche.“
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Vermögensgesetz, dem Entschädigungsgesetz und dem Ausgleichleistungsgesetz durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf ein Amt, mehrere Ämter, das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen oder das Landesausgleichsamt zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine von ihnen bestimmte Stelle übertragen.“

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ein solches Amt kann auch für mehrere Kreise, kreisfreie Städte oder mit landesweiter Zuständigkeit gebildet werden.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt auch dann, wenn die Aufgaben der unteren Landesbehörden nach § 28 Abs. 2 auf die Landkreise oder kreisfreien Städte übertragen wurden.“

15. Die Überschrift des § 25 wird wie folgt gefaßt:

„Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden das Wort „weisungsunabhängig“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Er trifft seine Entscheidung außer in den Fällen des § 22 Satz 2 weisungsunabhängig.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Über den Widerspruch gegen die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz entscheidet das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen.“

17. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Liegt dem Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen eine Mitteilung nach § 317 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vor, übermittelt es dem zuständigen Ausgleichsamt eine Abschrift seiner Entscheidung nach § 33 Abs. 4. Das Ausgleichsamt darf die übermittelten Daten nur zum Zwecke der Rückforderung von Ausgleichsleistungen verwenden. Weitere zu diesem Zweck erforderliche Angaben sind auf Ersuchen des Ausgleichsamtes ebenfalls zu übermitteln. § 32 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) Liegen dem für die Entscheidung nach § 33 zuständigen Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Anhaltspunkte dafür vor, daß dem Berechtigten an den Entschädigungsfonds herauszugebende Gegenleistungen oder Entschädigungen gewährt worden sind, ermittelt es diese Leistungen von Amts wegen. Absatz 2 bleibt unberührt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Liegen dem für die Entscheidung nach § 33 zuständigen Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Anhaltspunkte dafür vor, daß noch offene Forderungen des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik in bezug auf ein Grundstück bestehen, das nach § 6 Abs. 6a des Vermögensgesetzes lastenfrei zurückübertragen wurde oder wird, unterrichtet es die für die Abwicklung dieser Forderungen zuständige Kreditanstalt für Wiederaufbau über ein durchgeführtes oder anhängiges Ver-

fahren nach diesem Gesetz. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist verpflichtet, dem zuständigen Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes sowie des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes erforderlich ist.“

18. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterliegen“ die Wörter „oder bis zu ihrer Übertragung nach den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes unterlagen“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die in Satz 1 genannten Vermögenswerte nach den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes übertragen worden sind.“

19. In § 30a Abs. 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „getreten sind“ ein Komma und die Wörter „sowie auf Ansprüche, die nach Artikel 3 Abs. 9 Satz 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche vom 13. Mai 1992 (BGBl. 1992 II S. 1223) in das Vermögen der Bundesrepublik Deutschland übergegangen sind“ eingefügt.

20. In § 31 wird nach Absatz 1c folgender Absatz 1d eingefügt:

„(1d) In den Fällen des Übergangs von Rechtstiteln nach Artikel 3 Abs. 9 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche vom 13. Mai 1992 (BGBl. 1992 II S. 1223) spricht eine Vermutung für die Richtigkeit der Rechtstatsachen, die den Entscheidungen in dem Programm der Vereinigten Staaten von Amerika über Ansprüche gegen die Deutsche Demokratische Republik gemäß dem Bundesgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika 94-542 vom 18. Oktober 1976 zugrunde gelegt worden sind.“

21. Die Überschrift vor § 32 wird gestrichen.

22. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält die Überschrift:

„Beabsichtigte Entscheidung, Auskunft“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Liegt der Behörde eine Mitteilung nach § 317 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vor, hat sie dem zuständigen Ausgleichsamt eine Abschrift der beabsichtigten Entscheidung nach Satz 1 zuzustellen.“

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Dies gilt nicht für die Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 und für die Erteilung der Auskunft nach Absatz 3.“
23. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift:
 „Entscheidung“.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
 „(5a) Übermittelt das Ausgleichsamt der Behörde innerhalb eines Monats nach Zustellung der beabsichtigten Entscheidung einen Bescheid nach § 349 Abs. 3a bis 3c des Lastenausgleichsgesetzes, stellt die Behörde diesen zusammen mit der Entscheidung über die Rückübertragung zu.“
24. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:
 „§ 33a
 Fälligkeit, Verzinsung
 (1) Durch die Behörde festgesetzte Zahlungsansprüche sind einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung fällig. Steht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zu und wird die Rückübertragung nicht angefochten, tritt die Fälligkeit abweichend von Satz 1 zwei Monate nach Zustellung der Entscheidung ein.
 (2) Widerspruch und Klage des Berechtigten gegen die Festsetzung eines Zahlungsanspruchs des Entschädigungsfonds haben keine aufschiebende Wirkung.
 (3) Wird ein Zahlungsanspruch des Entschädigungsfonds nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages erfüllt, ist er mit vier Prozent für das Jahr zu verzinsen.“
25. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Die Rechte an dem zurückübertragenen Vermögenswert gehen auf den Berechtigten über, wenn
1. die Entscheidung über die Rückübertragung unanfechtbar geworden ist und
 2. der Berechtigte die nach den §§ 7 und 7a festgesetzten Zahlungsansprüche erfüllt oder
 3. hierfür Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung geleistet sowie
 4. die nach § 349 Abs. 3a oder 3b des Lastenausgleichsgesetzes festgesetzte Sicherheit erbracht hat.“
- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
 „§ 18a bleibt unberührt. Ist an den Berechtigten ein Grundstück oder Gebäude herauszugeben, so kann die Sicherheit auch durch eine vom Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zu begründende Sicherungshypothek in Höhe des festgesetzten Betrages nebst vier Prozent Zinsen hieraus seit dem
- Tag der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Rückübertragung des Eigentums an rangbereiter Stelle erbracht werden, wenn nicht der Berechtigte zuvor Sicherheit auf andere Weise leistet. Die Sicherungshypothek kann mit einer Frist von drei Monaten ab Bestandskraft der Entscheidung über den Zahlungsanspruch gekündigt werden. Die Kündigung durch den Entschädigungsfonds erfolgt durch Bescheid. Aus dem Bescheid findet nach Ablauf der Frist die Zwangsvollstreckung in das Grundstück nach den Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung statt.“
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „Gebühren für das Grundbuchverfahren in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen werden nicht erhoben.“
26. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „im Falle des § 26 Abs. 3 ist der Widerspruch dem Landesamt zuzuleiten.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt, wenn die Abhilfeentscheidung erstmalig eine Beschwerde enthält.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
 „(4) Gegen Entscheidungen des Landesamtes und des Bundesamtes findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Dies gilt nicht für Entscheidungen des Landesamtes, die in gemäß § 23 Abs. 2 auf das Landesamt übertragenen Verfahren ergangen sind.“
27. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 „Gerichtliches Verfahren“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Für das gerichtliche Verfahren gilt § 36 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „über den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung“ gestrichen und nach der Angabe „§ 80 Abs. 5“ die Angabe „und 7 sowie § 80a“ eingefügt.
28. § 38a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung ist das Bundesverwaltungsgericht.“
29. In § 40 wird die Angabe „nach § 16 Abs. 5 bis 9“ durch die Angabe „nach den §§ 7, 7a, 16 Abs. 5 bis 9“ ersetzt.

30. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
 - „(2) Erklärungen zur Ausübung des Wahlrechts nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, die zwischen dem 1. Dezember 1997 und dem 27. Oktober 1998 abgegeben wurden, sind als fristgerecht zu behandeln.“
 - (3) § 33a Abs. 2 und § 36 Abs. 1 Satz 5 finden auf Rechtsbehelfsverfahren, die vor dem 27. Oktober 1998 anhängig geworden sind, keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 14 § 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. In § 229 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „nach dem 31. März 1952“ die Wörter „und vor dem 1. Januar 1993“ eingefügt.

2. Die Überschrift des Elften Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Organisation und Zuständigkeit“.

3. § 308 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für jeden Landkreis und jeden Stadtkreis wird innerhalb der allgemeinen Verwaltung ein Ausgleichsamt eingerichtet; im Bedarfsfalle können Außenstellen eingerichtet werden. Ein Ausgleichsamt kann für mehrere Kreise oder mit landesweiter Zuständigkeit gebildet werden, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist. Aus den gleichen Gründen können die Aufgaben eines Ausgleichsamtes ganz oder teilweise einem anderen Ausgleichsamt oder dem Landesausgleichsamt sowie dessen Außenstellen zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Vereinbarung der nach § 306 für die Errichtung von Ausgleichsämtern und Landesausgleichsämtern zuständigen Stellen auch länderübergreifend möglich.“

4. Dem § 311 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufgaben eines Landesausgleichsamtes können entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit Zustimmung des Bundesausgleichsamtes ganz oder teilweise einem anderen Landesausgleichsamt zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden.“

5. Dem § 312 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Durchführung von Aufgaben nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes kann entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 3 durch Rechtsverordnung auf das Bundesausgleichsamt zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden.“

6. § 326 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das nach § 325 zuständige Ausgleichsamt oder in den Fällen des § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 das zuständig gewordene Ausgleichsamt oder Landesausgleichsamt ist, soweit der Präsident des Bundesausgleichsamtes nichts anderes bestimmt, auch für die Weiterbehandlung des Antrags zuständig.“

7. § 329 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 - „(2) Das Verfahren über die Rückforderung von Ausgleichsleistungen im Wege der Verrechnung nach § 8 des Entschädigungsgesetzes kann mit dem Entschädigungsverfahren zu einem Verfahren verbunden werden, wenn die Zuständigkeit für beide Verfahren bei demselben Land liegt.“

8. § 336 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheid“ die Wörter „des Ausgleichsamtes“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - „(4) In den Fällen des § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 können die Länder regeln, daß Beschwerden auch gegen die Bescheide des Landesausgleichsamtes eingelegt werden können.“

9. § 337a wird aufgehoben.

10. In § 338 werden nach dem Wort „Beschwerdeausschusses“ die Wörter „sowie den Bescheid des Landesausgleichsamtes, sofern hiergegen keine Beschwerde zugelassen ist, oder des Bundesausgleichsamtes“ eingefügt.

11. In § 340 Abs. 2 werden nach dem Wort „Leistungsbescheide“ die Wörter „sowie Bescheide nach § 349 Abs. 3a bis 3c“ eingefügt.

12. § 345 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheid“ die Wörter „des Ausgleichsamtes sowie in den Fällen des § 336 Abs. 4 des Landesausgleichsamtes“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beschwerdeausschusses“ die Wörter „oder den Bescheid des Landesausgleichsamtes oder den Bescheid des Bundesausgleichsamtes“ eingefügt.

13. § 349 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a bis 3d eingefügt:
 - „(3a) In den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 4 des Vermögensgesetzes kann das Ausgleichsamt dem in der beabsichtigten Entscheidung benannten Berechtigten aufgeben, für den voraussichtlich zurückzufordernden Betrag Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung zu leisten, sobald die Entscheidung über die Rückübertragung bestandskräftig geworden ist. Das Ausgleichsamt übermittelt den Bescheid dem zuständigen Amt

oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen innerhalb der Frist des § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes zur Zustellung. § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 des Vermögensgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen das zuständige Ausgleichsamt und an die Stelle des Entschädigungsfonds der Ausgleichsfonds tritt. Gebühren für das Grundbuchverfahren werden nicht erhoben.

(3b) Für Berechtigte im Sinne des § 6 Abs. 1a des Vermögensgesetzes, die die Rückgabe eines einzelkaufmännischen oder eines Unternehmens im Sinne des § 1 Abs. 2 der Unternehmensrückgabeverordnung, das nur einen Inhaber hatte, beantragt haben, gilt Absatz 3a im Falle der Rückübertragung von Vermögensgegenständen nach § 6 Abs. 6a Satz 1 des Vermögensgesetzes entsprechend.

(3c) Ist der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Vermögensgesetzes zur Auskehr des Erlöses oder zum Ersatz des Verkehrswertes an den Berechtigten verpflichtet, sind die Vorschriften der Absätze 3a und 3b entsprechend anzuwenden. Daneben gibt das Ausgleichsamt dem Verfügungsberechtigten auf, aus dem Erlös oder Verkehrswert die Sicherheit nach Absatz 3a Satz 1 im Namen des Berechtigten zu leisten. Für die Zustellung des Bescheides gilt Absatz 3a Satz 2 entsprechend. Der Anspruch des Ausgleichsfonds geht dem Anspruch des Berechtigten vor.

(3d) Weitere Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 3a bis 3c können durch Rechtsverordnung geregelt werden. § 367 Abs. 2 ist nicht anzuwenden."

- b) In Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „oder weitere Erben“ die Wörter „sowie bei einem der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen gegen Nacherben“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes

Artikel 11 Abs. 3 Satz 3 des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624; 1995 I S. 110) wird wie folgt gefaßt:

„Vor der Herausgabe oder der Veräußerung ist die Kraftlosigkeit durch bankübliche Lochung kenntlich zu machen.“

Artikel 4

Änderung der Hypothekenablöseverordnung

Die Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Verordnung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1238), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „in den Fällen des § 16 Abs. 5 bis 9 und des § 18 des Vermögensgesetzes“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Veräußert der Verfügungsberechtigte ein ehemals volkseigenes Grundstück und steht dem Berechtigten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen der Verkaufserlös oder ein Anspruch auf Ersatz des Verkehrswertes im Zusammenhang mit der Veräußerung des Grundstücks zu, so stellt das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen auf Antrag des Berechtigten dessen Berechtigung fest und setzt die nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes zu zahlenden oder zu hinterlegenden Beträge fest. § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes gelten entsprechend. Der Veräußerungserlös oder der Verkehrswert darf erst dann an den Berechtigten ausgezahlt werden, wenn die Feststellung seiner Berechtigung unanfechtbar ist und die festgesetzten Zahlungsansprüche erfüllt sind oder hierfür Sicherheit geleistet sowie die nach § 349 Abs. 3c des Lastenausgleichsgesetzes festgesetzte Sicherheit erbracht worden ist. Dem Verfügungsberechtigten ist durch Bescheid aufzugeben,

1. aus dem Verkaufserlös oder dem Verkehrswert einen Betrag in Höhe des unanfechtbar festgesetzten Ablösebetrages im Namen des Berechtigten bei der nach § 18a des Vermögensgesetzes zuständigen Stelle unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen oder in den Fällen des § 18 Abs. 7 des Vermögensgesetzes an den Gläubiger zu zahlen,
2. aus dem verbleibenden Verkaufserlös oder Verkehrswert einen unanfechtbar festgesetzten Wertausgleich an den Gläubiger gemäß § 7 Abs. 5 des Vermögensgesetzes abzuführen,
3. aus dem verbleibenden Verkaufserlös oder Verkehrswert eine unanfechtbar festgesetzte Gegenleistung oder Entschädigung nach § 7a des Vermögensgesetzes an den Gläubiger herauszugeben,
4. einen verbleibenden Restbetrag an den Berechtigten herauszugeben, soweit dieser nicht als Sicherheitsleistung nach § 349 Abs. 3c des Lastenausgleichsgesetzes zu verwenden ist. Hat der Berechtigte die Festsetzung eines Zahlungsbetrages angefochten, gibt die Behörde dem Verfügungsberechtigten auf, für den festgesetzten Betrag im Namen des Berechtigten aus dem Verkaufserlös oder dem Verkehrswert Sicherheit zu leisten. Dies gilt nicht in den Fällen des § 33a Abs. 2 des Vermögensgesetzes.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird ein ehemals volkseigenes Grundstück nach § 21 oder § 21b des Investitionsvorranggesetzes an den Berechtigten zurückübertragen, sind in dem Bescheid, in dem seine Berechtigung festgestellt wird, die nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes zu zahlenden oder zu hinterlegenden Beträge festzusetzen. § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes gelten entsprechend. Wird in dem Verfahren nach dem Vermögensgesetz festgestellt, daß der Anmelder nicht der Berechtigte war, so ist dem Anmelder entsprechend Absatz 1

Satz 4 die Zahlung der nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes festzusetzenden Beträge aus dem zu zahlenden Kaufpreis aufzugeben, wenn ein anderer Anmelder berechtigt ist; Absatz 1 Satz 5 sowie § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hinterlegung des Ablösebetrages“ durch die Wörter „Zahlung oder Hinterlegung der nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes festzusetzenden Beträge“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 32 Abs. 1 des Vermögensgesetzes gilt entsprechend.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Reicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 3 der verbleibende Betrag nicht zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus, gehen die Ansprüche des Entschädigungsfonds denen des Ausgleichsfonds und die Ansprüche des Ausgleichsfonds den übrigen Ansprüchen vor; die übrigen Ansprüche werden nach dem Verhältnis ihrer Beträge erfüllt. Entsprechendes gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 2. Ist der nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 zu leistende Ablösebetrag höher als der Kaufpreis oder der Verkehrswert, sind die Begünstigten nach der Rangfolge der ehemaligen Rechte zu befriedigen. Die Ansprüche in Ansehung des hinterlegten Betrages richten sich nach § 18b des Vermögensgesetzes und dieser Verordnung. Reicht der hinterlegte Betrag nicht zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger, sind diese nach der Rangfolge der ehemaligen Rechte zu befriedigen; die in § 18b des Vermögensgesetzes genannten Ansprüche des Entschädigungsfonds und des Begünstigten gehen denen des Berechtigten vor.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „gemäß § 18a Satz 2“ durch die Wörter „nach den Vorschriften“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Sicherheit ist in Höhe des in der angefochtenen Entscheidung festgesetzten Betrages zu leisten.“

4. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Hinterlegung

Leistet der Berechtigte für einen festgesetzten Betrag Sicherheit durch Hinterlegung, kann er die Differenz zwischen dem hinterlegten und dem bestandskräftig festgesetzten Betrag von der Hinterlegungsstelle herausverlangen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sicherheit durch Beibringung einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsverprechens eines Kreditinstitutes ist dadurch zu leisten, daß sich das Kreditinstitut gegenüber dem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen unwiderruflich dazu ver-

pflichtet, auf erstes Anfordern des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen einen Betrag bis zu der in dem angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe

1. in den Fällen des § 18 Abs. 1 des Vermögensgesetzes bei der Hinterlegungsstelle gemäß § 18a dieses Gesetzes im Namen des Berechtigten unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen,

2. in den Fällen der §§ 7, 7a und 18 Abs. 7 des Vermögensgesetzes an den Gläubiger zu zahlen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die Festsetzung eines Betrages unanfechtbar geworden, fordert das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen den Berechtigten auf, innerhalb einer Frist von zehn Tagen die Hinterlegung oder die Zahlung nachzuweisen.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hinterlegung“ die Wörter „oder Zahlung“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 349 Abs. 3a bis 3c des Lastenausgleichsgesetzes gelten die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen das zuständige Ausgleichsamts tritt.“

6. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Grundstücksverkehrsordnung

Die Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden in Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Rechtserwerb des Veräußerers nach dem 2. Oktober 1990 durch Zuschlagsbeschluß in der Zwangsversteigerung erfolgt und in das Grundbuch eingetragen worden ist.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 auf eine oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte zu konzentrieren oder auf das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsver-

ordnung auf eine von ihnen zu bestimmende Stelle übertragen.“

Artikel 6

Änderung sonstiger Vorschriften

1. In Artikel 233 § 2a Abs. 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2489) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 1998“ durch die Angabe „30. September 2001“ ersetzt.
2. Nach § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) geändert worden ist, wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

(1) Die in § 9 sowie in den §§ 1 und 4 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung bezeichneten Anlagen stehen mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 im Eigentum des Inhabers der Dienstbarkeit. Befinden sich die Anlagen mehrerer Inhaber von Dienstbarkeiten in einem begehbaren unterirdischen Kanal oder einer vergleichbaren Anlage (Leitungssammelkanal), so steht das Eigentum an dieser Anlage zu gleichen Teilen in Miteigentum sämtlicher Inhaber dieser Dienstbarkeiten. Soweit ein Teil des Leitungssammelkanals fest verbunden ist mit einem Gebäude, an dem selbständiges Gebäudeeigentum besteht, gilt dieser Teil als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes; besteht kein selbständiges Gebäudeeigentum, gilt dieser Teil des Leitungssammelkanals als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 haften die Inhaber der Dienstbarkeit für ihre Verpflichtungen aus den §§ 1004 und 1020 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Gesamtschuldner. § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, daß eine Beseitigung erst nach Erlöschen der letzten Dienstbarkeit verlangt werden kann.

(3) Vor dem 27. Oktober 1998 getroffene Vereinbarungen sowie vor diesem Zeitpunkt in Rechtskraft erwachsene Urteile bleiben unberührt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 Abs. 2 sinngemäß.“

3. Dem § 6 Abs. 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 2 § 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht am Sitz des Präsidenten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist auch zuständig bei Entscheidungen der anderen Behörden des Bundes mit Sitz in Berlin, auf die die Zuständigkeit des Präsidenten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach § 7 Abs. 6 übertragen worden ist.“

Artikel 7

Neufassung des Vermögensgesetzes

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Vermögensgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Hypothekenablöseverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Vermögensgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. Oktober 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Zweite Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen

Vom 20. Oktober 1998

Auf Grund

- des § 31 Nr. 10 und 13 des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), von denen § 31 Nr. 10 durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert und § 31 Nr. 13 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe f des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) geändert worden sind,
 - des § 19 Abs. 4 Nr. 1 des Biersteuergesetzes 1993 vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158, 1993 I S. 169), der durch Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist,
 - des § 135 Abs. 4 Nr. 1, § 148 Abs. 4 Nr. 1 und § 150 Nr. 9 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 135 Abs. 4 Nr. 1 durch Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe b und c des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert, § 148 Abs. 4 Nr. 1 durch Artikel 3 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingefügt und § 150 Nr. 9 durch Artikel 2 Nr. 14 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert worden sind,
 - des § 5 Abs. 3 Buchstabe a, § 18 Abs. 4 Nr. 1, § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 20 Nr. 9, § 23 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), von denen § 20 Nr. 9 durch Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist, und
 - des § 19 Nr. 3 und 14 des Kaffeesteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2199), von denen § 19 Nr. 3 durch Artikel 7 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) geändert und § 19 Nr. 14 durch Artikel 7 Nr. 16 Buchstabe h des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) eingefügt worden ist,
- verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Tabaksteuer-Durchführungsverordnung

Die Tabaksteuer-Durchführungsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1738), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Als zum Tabakwarenherstellungsbetrieb gehörend gelten auch Räume, in denen die Herstellung von Tabakwaren zu Werbezwecken veranschaulicht werden soll.“
2. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „bei Zigarren und Zigarillos mit Angabe der Stückgewichte,“ gestrichen.
3. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb einer Woche“ durch das Wort „vorher“ ersetzt.
4. In § 20 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
5. In § 24 Abs. 5 werden die Wörter „der Zentralen Steuerzeichenstelle“ durch die Wörter „dem Hauptzollamt“ ersetzt.
6. § 33 Abs. 1 Nr. 12 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Biersteuer-Durchführungsverordnung

§ 29 der Biersteuer-Durchführungsverordnung vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2191), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1576) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 3 bis 7 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Er hat die dritte von dem Empfänger bestätigte Ausfertigung des in Absatz 1 genannten Begleitpapiers (Rücschein) zusammen mit dem Versteuerungsnachweis in dem anderen Mitgliedstaat (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes) vorzulegen. Als Versteuerungsnachweis gilt auch die amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates, daß das Bier dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt wurde. Der Antragsteller hat außerdem, sofern er das Bier nicht selbst versteuert hat, als Nachweis der Versteuerung im Steuergebiet (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes) eine für ihn vom Steuerschuldner oder Hersteller ausgestellte Versteuerungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizubringen.“

Eine Versteuerungsbestätigung, die der Steuerschuldner oder Hersteller seinem Käufer ausgestellt hat, gilt bei einem Weiterverkauf jeweils als für den weiteren Käufer (Antragsteller) ausgestellt, wenn der Verkäufer gegenüber dem Hauptzollamt versichert, daß es sich bei dem von ihm an den Antragsteller weiterverkauften Bier um die in der Versteuerungsbestätigung bezeichnete Ware handelt. Das Hauptzollamt kann die Frist für die Abgabe der Entlastungsanmeldung im Einzelfall verlängern.“

2. Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Steuerlagerinhaber können in den Fällen des § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes Bier ohne Aufnahme in ihr Steuerlager im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren unter Steueraussetzung (§ 20) an Steuerlagerinhaber oder berechnigte Empfänger in anderen Mitgliedstaaten versenden. Das Bier ist in diesen Fällen dem Hauptzollamt zur Abfertigung zum Verfahren unter Steueraussetzung vorzuführen. Die Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß.“

Artikel 3

Änderung der Branntweinsteuerverordnung

Die Branntweinsteuerverordnung vom 21. Januar 1994 (BGBl. I S. 104), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juli 1997 (BGBl. I S. 1800), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „der §§ 12 und 13 der Grundbestimmungen“ durch die Angabe „des § 5 Abs. 1 und 2 der Branntweinmonopolverordnung“ ersetzt.
4. In § 22 wird der Klammerhinweis „(§ 134 Abs. 2 des Gesetzes)“ durch den Klammerhinweis „(§ 135 Abs. 1 des Gesetzes)“ ersetzt.
5. § 34 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Sofern der Antragsteller die eingesetzten Erzeugnisse nicht selbst versteuert hat, hat er als Nachweis der Versteuerung eine für ihn vom Hersteller oder Steuerschuldner ausgestellte Versteuerungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizubringen. Eine Versteuerungsbestätigung, die der Hersteller oder Steuerschuldner seinem Käufer ausgestellt hat, gilt bei einem Weiterverkauf jeweils als für den weiteren Käufer (Antragsteller) ausgestellt, wenn der Verkäufer gegenüber dem Hauptzollamt versichert, daß es sich bei den von ihm an den Antragsteller weiterverkauften Erzeugnissen um die in der Versteuerungsbestätigung bezeichnete Ware handelt. Der Antragsteller hat bei der Verwendung von inländischem Obstbranntwein im Rahmen des Steuerleistungsnachweises auch die Herstellererklärung beizubringen, daß dieser keinen steuerbegünstigten Abfindungsbranntwein enthält.“

6. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 6 wird nach dem Wort „Steuergebiet“ der Klammerhinweis „(§ 148 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes)“ eingefügt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:
„(7) Steuerlagerinhaber können in den Fällen des § 148 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes Erzeugnisse ohne Aufnahme in ihr Steuerlager im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren unter Steueraussetzung (§ 39) an Steuerlagerinhaber oder berechnigte Empfänger in anderen Mitgliedstaaten versenden. Die Erzeugnisse sind in diesen Fällen dem Hauptzollamt zur Abfertigung zum Verfahren unter Steueraussetzung vorzuführen. Die Absätze 2 bis 6 gelten sinngemäß.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 17. März 1994 (BGBl. I S. 568), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juni 1997 (BGBl. I S. 1579), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Das Hauptzollamt kann bei wirtschaftlichem Bedürfnis, insbesondere zum Zwecke der Weiterverarbeitung, zulassen, daß anderer versteuerter Schaumwein gegen Steuervergütung in den Herstellungsbetrieb aufgenommen wird. Für das Steuerverfahren gelten Absatz 2 sowie § 34 Abs. 4 Satz 5 und 6 (Versteuerungsnachweis) sinngemäß.“
2. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 3 bis 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Er hat die dritte von dem Empfänger bestätigte Ausfertigung des in Absatz 1 genannten Begleitpapiers (Rückschein) zusammen mit dem Leistungsnachweis in dem anderen Mitgliedstaat (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes) vorzulegen. Als Leistungsnachweis gilt auch die amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates, daß der Schaumwein dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt wurde. Der Antragsteller hat außerdem, sofern er den Schaumwein nicht selbst versteuert hat, als Nachweis der Versteuerung im Steuergebiet (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes) eine für ihn vom Steuerschuldner oder Hersteller ausgestellte Versteuerungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizubringen. Eine Versteuerungsbestätigung, die der Steuerschuldner oder Hersteller seinem Käufer ausgestellt hat, gilt bei einem Weiterverkauf jeweils als für den weiteren Käufer (Antragsteller) ausgestellt, wenn der Verkäufer gegenüber dem Hauptzollamt versichert, daß es sich bei dem von ihm an den Antragsteller weiterverkauften Schaumwein um die in der Versteuerungsbestätigung bezeichnete Ware handelt. Das Hauptzollamt kann die Frist für die Abgabe der Entlastungsanmeldung im Einzelfall verlängern.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Steuerlagerinhaber können in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes Schaumwein ohne Aufnahme in ihr Steuerlager im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren unter Steueraussetzung (§ 25) an Steuerlagerinhaber oder berechnigte Empfänger in anderen Mitgliedstaaten versenden. Der Schaumwein ist in diesen Fällen dem Hauptzollamt zur Abfertigung zum Verfahren unter Steueraussetzung vorzuführen. Die Absätze 2 bis 6 gelten sinngemäß.“

3. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Transitverkehr mit Wein des freien Verkehrs

(1) Wird Wein des freien Verkehrs über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates an einen Empfänger im Steuergebiet versandt, gilt § 42 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Der Beförderer hat den Wein auf dem kürzesten zumutbaren Weg über das Gebiet des Mitgliedstaates (Transitmitgliedstaat) zu transportieren. Tritt während der Beförderung auf dem Gebiet des Transitmitgliedstaates ein Ereignis ein, durch das der beförderte Wein ganz oder teilweise in Verlust gerät, hat der Beförderer die zuständige Steuerbehörde des Transitmitgliedstaates und das für den Versender zuständige Hauptzollamt unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Versender hat in Feld 3 des Begleitdokuments (§ 42 Abs. 1 Satz 1) den Hinweis „Transitverkehr/Wein des freien Verkehrs“ anzubringen sowie die Anschrift des für ihn zuständigen Hauptzollamts zu vermerken. Er hat die erste Ausfertigung des Begleitdokuments spätestens am Versandtag dem Hauptzollamt zuzuleiten. Nach Beendigung des Transports hat der Empfänger die Übernahme des Weins auf der dritten Ausfertigung des Begleitdokuments zu bestätigen und sie dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt zu übersenden.

(3) Soll Wein des freien Verkehrs regelmäßig im Transitverkehr befördert werden, kann das Hauptzollamt auf Antrag des Versenders und im Benehmen mit der zuständigen Steuerbehörde des Transitmitgliedstaates ein erleichtertes Verfahren unter Verzicht auf das Begleitdokument zulassen. Das Hauptzollamt schreibt das Verfahren vor und erteilt unter Widerrufsvorbehalt eine Zulassung. Eine Ausfertigung dieser Zulassung ist der zuständigen Steuerbehörde des Transitmitgliedstaates zuzuleiten.“

Artikel 5

**Änderung der
Kaffeesteuer-Durchführungsverordnung**

Die Kaffeesteuer-Durchführungsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1747), geändert durch die Verordnung vom 13. Februar 1997 (BGBl. I S. 235), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „zum“ durch das Wort „als“, das Wort „ihm“ durch die Wörter „für ihn“ ersetzt und nach dem Wort „Versteuerungsbestätigung“ die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Versteuerungsbestätigung, die der Steuerschuldner für an seinen Käufer gelieferten Kaffee ausgestellt hat, gilt bei einem Weiterverkauf jeweils als für den weiteren Käufer (Antragsteller) ausgestellt, wenn der Verkäufer gegenüber dem Hauptzollamt versichert, daß es sich bei dem von ihm an den Antragsteller weiterverkauften Kaffee um die in der Versteuerungsbestätigung bezeichnete Ware handelt.“

2. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden das Wort „ihm“ durch die Wörter „für ihn“ ersetzt und nach dem Wort „Versteuerungsbestätigung“ die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Versteuerungsbestätigung, die der Hersteller oder Steuerschuldner für an seinen Käufer gelieferten Kaffee oder gelieferte kaffeehaltige Waren ausgestellt hat, gilt bei einem Weiterverkauf jeweils als für den weiteren Käufer (Antragsteller) ausgestellt, wenn der Verkäufer gegenüber dem Hauptzollamt versichert, daß es sich bei dem von ihm an den Antragsteller weiterverkauften Kaffee oder den von ihm weiterverkauften kaffeehaltigen Waren um die in der Versteuerungsbestätigung bezeichnete Ware handelt.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1998

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit
(Altersteilzeitzuschlagsverordnung – ATZV)**

Vom 21. Oktober 1998

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), der durch Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Gewährung eines Altersteilzeitzuschlags

Den in § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Beamten und Richtern wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt.

§ 2

Höhe und Berechnung

(1) Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen, die sich aus § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ergeben, und 83 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden. Zur Ermittlung dieser letztgenannten Nettodienstbezüge sind die Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a, 38b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 vom Hundert der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(2) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen und die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage sowie Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

(3) Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Oktober 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Änderungsverordnung 1998
zur Ersten bis Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 21. Oktober 1998

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 14 § 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. § 21a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 3. 1997
bis
31. 12. 1997
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 1. 1998
DM

1 461
1 461
735
556
408
366
735
1 099
735“.

2. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1. 3. 1997“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 12. 1997“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge“):

„ab 1. 1. 1998 40 692 50 183 67 086 87 760“,

bb) in Abschnitt 2 („Unfallruhegehalt (2/3 von Nr. 1)“):

„ab 1. 1. 1998 27 128 33 455 44 724 58 507“,

cc) in Abschnitt 3 („Witwengeld (60 % aus Nr. 2)“):

„ab 1. 1. 1998 16 277 20 073 26 834 35 104“,

dd) in Abschnitt 4 („Waisengeld (30 % aus Nr. 2)“):

„ab 1. 1. 1998 8 138 10 037 13 417 17 552“.

Artikel 2

Änderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1860), wird wie folgt geändert:

1. § 21a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 3. 1997
bis
31. 12. 1997
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 1. 1998
DM

739
921
1 100
1 283
1 463
1 824“.

2. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 3. 1997
bis
31. 12. 1997
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 1. 1998
DM

1 702“.

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1. 3. 1997“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 12. 1997“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende neue Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Diensteinkommen jährlich – Einfacher Dienst“):

„ab 1. 1. 1998 33 972 35 316 36 660 38 004 39 348 40 692“,

bb) in Abschnitt 2 („Diensteinkommen jährlich – Mittlerer Dienst“):

„ab 1. 1. 1998 35 484 38 424 41 364 44 304 47 244 50 184“,

cc) in Abschnitt 3 („Diensteinkommen jährlich – Gehobener Dienst“):

„ab 1. 1. 1998 42 816 46 560 50 304 54 060 57 804 61 548“,

dd) in Abschnitt 4 („Diensteinkommen jährlich – Höherer Dienst“):

„ab 1. 1. 1998 55 608 59 952 64 308 68 652 73 008 77 352 81 696“.

Artikel 3

Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1860), wird wie folgt geändert:

1. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 3. 1997
bis
31. 12. 1997
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 1. 1998
DM
3 268“.

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 3. 1997
bis
31. 12. 1997
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 1. 1998
DM
962“.

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die seit dem 1. März 1997 geltenden Rentenbeträge werden ab 1. Januar 1998 um weitere 0,9 v.H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 3 268 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf.“

4. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 3. 1997
bis
31. 12. 1997
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 1. 1998
DM
3 268“.

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1. 3. 1997 bis 31. 12. 1997 DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab 1. 1. 1998 DM 1 656 2 082 171“.
--

6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. März 1997“ in der jeweiligen letzten Zeile der Absätze 3 bis 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. Dezember 1997“,

b) der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma,

c) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

- aa) in Absatz 3 Satz 1: „ab 1. Januar 1998 1 506 Deutsche Mark“,
- bb) in Absatz 3 Satz 2: „ab 1. Januar 1998 171 Deutsche Mark“,
- cc) in Absatz 4: „ab 1. Januar 1998 543 Deutsche Mark“,
- dd) in Absatz 5: „ab 1. Januar 1998 709 Deutsche Mark“.

7. § 38a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalte angefügt:

a) in Absatz 1:

„ab 1. 1. 1998 DM 1 037“,
--

b) in Absatz 2:

„ab 1. 1. 1998 DM 797“,

c) in Absatz 3:

„ab 1. 1. 1998 DM 398“.

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. 3. 1997“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 12. 1997“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

- aa) in Abschnitt 1 („Einfacher Dienst“):
„ab 1. 1. 1998 36 659 39 348 40 692“,
- bb) in Abschnitt 2 („Mittlerer Dienst“):
„ab 1. 1. 1998 41 362 47 243 50 183“,

cc) in Abschnitt 3 („Gehobener Dienst“):

„ab 1. 1. 1998 50 308 57 803 61 551“,

dd) in Abschnitt 4 („Höherer Dienst“):

„ab 1. 1. 1998 64 305 73 002 77 350 81 698“.

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5c zu § 22) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. 3. 1997“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4 Nr. 1 bis 4 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 12. 1997“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 Nr. 1: „ab 1. 1. 1998 36 659 39 348 40 692“,

in Abschnitt 1 Nr. 2: „ab 1. 1. 1998 16 497 25 576 29 705“,

in Abschnitt 1 Nr. 3: „ab 1. 1. 1998 11 004 17 052 19 800“,

in Abschnitt 1 Nr. 4: „ab 1. 1. 1998 917 1 421 1 650“;

bb) in Abschnitt 2 Nr. 1: „ab 1. 1. 1998 41 362 47 243 50 183“,

in Abschnitt 2 Nr. 2: „ab 1. 1. 1998 18 613 30 708 36 634“,

in Abschnitt 2 Nr. 3: „ab 1. 1. 1998 12 408 20 472 24 420“,

in Abschnitt 2 Nr. 4: „ab 1. 1. 1998 1 034 1 706 2 035“;

cc) in Abschnitt 3 Nr. 1: „ab 1. 1. 1998 50 308 57 803 61 551“,

in Abschnitt 3 Nr. 2: „ab 1. 1. 1998 22 639 37 572 44 932“,

in Abschnitt 3 Nr. 3: „ab 1. 1. 1998 15 096 25 044 29 952“,

in Abschnitt 3 Nr. 4: „ab 1. 1. 1998 1 258 2 087 2 496“;

dd) in Abschnitt 4 Nr. 1: „ab 1. 1. 1998 64 305 73 002 77 350 81 698“,

in Abschnitt 4 Nr. 2: „ab 1. 1. 1998 22 700 40 151 53 372 58 823“,

in Abschnitt 4 Nr. 3: „ab 1. 1. 1998 15 132 26 772 35 580 39 216“,

in Abschnitt 4 Nr. 4: „ab 1. 1. 1998 1 261 2 231 2 965 3 268“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Oktober 1998

Der Bundeskanzler

Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen

Theo Waigel

**Verordnung
über die Abgabe von Steueranmeldungen auf maschinell
verwertbaren Datenträgern und über Datenfernübertragung
(Steueranmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung – StADÜV)**

Vom 21. Oktober 1998

Auf Grund des § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), der zuletzt durch Artikel 26 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Grundsatz

(1) Steuerpflichtige, die Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen mittels automatischer Einrichtungen erledigen oder von einem Dritten in ihrem Auftrag erledigen lassen, können die folgenden Steueranmeldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder über Datenfernübertragung übermitteln:

1. Steueranmeldungen nach § 18 Abs. 1 bis 2a und 4a des Umsatzsteuergesetzes sowie Anmeldungen der Umsatzsteuer im Abzugsverfahren nach § 18 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes und den §§ 51 bis 56 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung,
2. Anträge auf Dauerfristverlängerung und Anmeldungen von Sondervorauszahlungen nach § 18 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 46 bis 48 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung,
3. Steueranmeldungen nach § 41a des Einkommensteuergesetzes.

(2) Die Übermittlung von Daten steht der Abgabe einer Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gleich. Voraussetzung ist, daß

1. die für die Übermittlung eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme genehmigt sind (§§ 2 bis 6),
2. der Übermittler der Daten (Datenlieferer) zugelassen ist (§§ 7 bis 11),
3. der Steuerpflichtige die Teilnahme erklärt hat (§ 12) und
4. die Daten mängelfrei an die zuständige annehmende Stelle übermittelt wurden.

Die zuständige annehmende Stelle wird von der jeweiligen obersten Finanzbehörde bestimmt.

§ 2

**Genehmigung der
Datenverarbeitungsprogramme**

(1) Die zur Datenübermittlung eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann vom Hersteller der Datenverarbeitungsprogramme beantragt werden. Sie gilt für alle Anwender dieser Datenverarbeitungsprogramme im Geschäftsbereich der zuständigen obersten Finanzbehörde.

(2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Für das Genehmigungsverfahren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 berechtigt nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen.

§ 3

Antrag auf Genehmigung

Die Genehmigung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der für die annehmende Stelle zuständigen obersten Finanzbehörde oder bei der von ihr bestimmten Stelle zu beantragen. Mit dem Antrag ist zu erklären, daß die Bestimmungen über Art, Inhalt und Aufbau der Datenübermittlung (§ 13) beachtet werden.

§ 4

Erteilung der Genehmigung

(1) Die für die annehmende Stelle zuständige oberste Finanzbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erteilt die Genehmigung durch schriftlichen Verwaltungsakt, der mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Genehmigungsnummer der Datenverarbeitungsprogramme,
2. Umfang der Genehmigung,
3. Festlegungen zur Datenübermittlung und
4. etwaige Nebenbestimmungen.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung ist das in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vorgeschriebene Testverfahren durchzuführen.

§ 5

Ablehnung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Genehmigung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt abzulehnen, wenn die Datenverarbeitungsprogramme die vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nicht erfüllen oder sonst eine ordnungsgemäße Durchführung der Datenübermittlung nicht gewährleistet ist.

(2) Der Antrag auf Genehmigung kann auch abgelehnt werden, solange Art, Umfang und Organisation des Einsatzes automatischer Einrichtungen in der Landesfinanzverwaltung eine Datenübermittlung noch nicht zulassen.

§ 6

Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung kann unbeschadet des § 131 der Abgabenordnung auf Antrag des Herstellers der Datenverarbeitungsprogramme oder aus wichtigem Grund durch schriftlichen Verwaltungsakt widerrufen werden. Insbesondere kann sie widerrufen werden, wenn bei der Datenübermittlung wiederholt Mängel festgestellt werden, die zu einer erheblichen Störung des Arbeitsablaufs führen, und diese Mängel durch fehlerhafte Datenverarbeitungsprogramme verursacht worden sind.

§ 7

Zulassung des Datenlieferers

(1) Die Datenübermittlung mit Hilfe von nach § 4 genehmigten Datenverarbeitungsprogrammen durch den Steuerpflichtigen oder einen Dritten in seinem Auftrag bedarf der Zulassung.

(2) § 2 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 8

Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der für die annehmende Stelle zuständigen obersten Finanzbehörde oder bei der von ihr bestimmten Stelle zu beantragen.

(2) Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Erklärung zum Umfang der Zulassung mit den dafür vorgesehenen Angaben,
3. Angaben zum beabsichtigten Beginn der Datenübermittlung und
4. Erklärung, daß die Vorschriften über die Datenübermittlung (§ 13) beachtet werden.

§ 9

Erteilung der Zulassung

(1) Die für die annehmende Stelle zuständige oberste Finanzbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erteilt die

Zulassung durch schriftlichen Verwaltungsakt, der mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Zulassungsnummer,
2. Umfang der Zulassung,
3. Festlegungen zur Datenübermittlung,
4. den Beginn der Datenübermittlung und
5. etwaige Nebenbestimmungen.

(2) Vor Erteilung der Zulassung kann die zulassende Stelle bestimmen, daß ein Testverfahren durchzuführen ist.

§ 10

Ablehnung der Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt abzulehnen, wenn der Datenlieferer die vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nicht erfüllt oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Datenübermittlung nicht gewährleistet.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann auch abgelehnt werden, solange und soweit Art, Umfang und Organisation des Einsatzes automatischer Einrichtungen in der Landesfinanzverwaltung der beantragten Datenübermittlung entgegen stehen.

§ 11

Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung kann unbeschadet des § 131 der Abgabenordnung auf Antrag des Datenlieferers oder aus wichtigem Grund durch schriftlichen Verwaltungsakt widerrufen werden. Insbesondere kann sie widerrufen werden, wenn bei der Datenübermittlung wiederholt Mängel festgestellt werden, die zu einer erheblichen Störung des Arbeitsablaufs führen, und diese Mängel vom Zugelassenen verursacht worden sind oder es dem Zugelassenen nicht gelingt, die Mängel zu beseitigen.

(2) Die Zulassung kann auch widerrufen werden, wenn Art, Umfang und Organisation des Einsatzes automatischer Einrichtungen in der Landesfinanzverwaltung der Datenübermittlung entgegen stehen.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Genehmigung der Datenverarbeitungsprogramme widerrufen wird (§ 6).

§ 12

Teilnahme des Steuerpflichtigen

Der Steuerpflichtige hat eine eigenhändig unterschriebene Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für ihn zuständigen Finanzamt mit folgendem Inhalt abzugeben:

„Ich versichere, daß ich die Unterlagen und Angaben, die für die Datenübermittlung erforderlich sind, nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig zur Verfügung stellen werde. Ich werde die übermittelten Daten überprüfen und entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 der Steueranmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung eine berichtigte Steueranmeldung abgeben, wenn ich eine Unrichtigkeit feststelle. Die übermittelten Daten werde ich nach Maßgabe des § 147 der Abgabenordnung und des § 41 Abs. 1 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes aufbewahren (§ 13 Abs. 1 Satz 2 StADÜV).“

§ 13

Datenübermittlung

(1) Übermittelt ein Dritter im Auftrag des Steuerpflichtigen die Daten, hat er diese dem Steuerpflichtigen unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zuzuleiten. Der Steuerpflichtige hat die Daten nach Maßgabe des § 147 der Abgabenordnung und des § 41 Abs. 1 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes aufzubewahren, sie zu überprüfen und eine berichtigte Steueranmeldung abzugeben, wenn er eine Unrichtigkeit feststellt. § 153 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(2) Die technischen Einzelheiten zur Datenübermittlung, insbesondere zur Art, zum Inhalt und zum Aufbau des Datenträgers und der im Wege der Datenfernübertragung zu übermittelnden Daten, sowie zum Testverfahren, zur Datensicherung und zur Annahme und Zurückweisung von Daten werden in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem zeitgleich zu veröffentlichenden Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen erläutert.

§ 14

Haftung

Werden Daten für Dritte übermittelt, haftet der Datenlieferer auf Grund unrichtiger Verarbeitung oder Übermittlung, soweit Dateien über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Daten enthalten und dadurch Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden. Die Haftung entfällt, soweit der Datenlieferer nachweist, daß die unrichtige Verarbeitung oder Übermittlung der Daten nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Datenlieferers oder dessen Erfüllungsgehilfen beruht. § 219 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung vom 21. August 1980 (BGBl. I S. 1617), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 1988 (BGBl. I S. 443) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Oktober 1998

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung**

Vom 21. Oktober 1998

Auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 8 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Der Statistische Wert ist für jede Warenposition in den Jahren 1999 bis 2001 in Deutscher Mark oder Euro, ab dem Jahr 2002 in Euro anzugeben.“
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 6 werden jeweils die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ und die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
3. Abschnitt I der Anlage (zu § 31) Befreiungsliste wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „eintausendsechshundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „achthundert Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „eintausendsechshundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „achthundert Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 10 Buchstabe a werden die Wörter „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 34 Buchstabe a werden die Wörter „eintausendsechshundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „achthundert Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Oktober 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge**

Vom 22. Oktober 1998

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 5 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 68) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge (FSAV) vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2073), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2640) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „und als Luftfahrtgerät zugelassen sind“ durch die Wörter „, als Luftfahrtgerät zugelassen sind und den jeweils vom Luftfahrt-Bundesamt im Bundesanzeiger und den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemachten technischen Anforderungen genügen.“
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und die folgenden Wörter angefügt:

„soweit dieses für die Nutzung von An-/Abflugverfahren vorgeschrieben ist;“.
 - b) In Nummer 4 zweiter Halbsatz wird das Wort „oder“ durch die Wörter „und ab 1. Januar 2003, für neue Flugzeuge ab 1. Januar 2001, die“ ersetzt.

- c) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. einem Kollisionswarnsystem (Airborn Collision Avoidance System – ACAS); die Ausrüstungspflicht wird wirksam ab 1. Januar 2000 für Flugzeuge mit mehr als 30 Sitzplätzen oder mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 15 000 kg sowie ab 1. Januar 2005 für Flugzeuge mit mehr als 19 Sitzplätzen oder mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Flüge nach Sichtflugregeln müssen Flugzeuge, Drehflügler, Motorsegler, Segelflugzeuge, Luftschiffe und Freiballone ausgerüstet sein mit:

1. einem UKW-Sende-/Empfangsgerät, das mindestens die für den vorgesehenen Flug erforderlichen Frequenzen aus dem Bereich von 117,975 bis 137,000 MHz umfaßt; die Sendeleistung und die Empfängerempfindlichkeit müssen mindestens so groß sein, daß unter Berücksichtigung der flugbetrieblichen Eigenschaften des Luftfahrzeuges und der beflogenen Strecke ein einwandfreier Sprechfunkverkehr mit den Flugverkehrskontrollstellen durchgeführt werden kann;
2. einem Sekundärradar-Antwortgerät (Transponder) für den Abfragemodus A mit 4096 Antwortcodes und für den Abfragemodus C mit automatischer Höhenübermittlung, das ab 1. Januar 2005 (für neue Luftfahrzeuge ab 1. Januar 2003) die Mode S-Technik verwendet, soweit dies in

Lufträumen mit vorgeschriebener Transponder-schaltung (Transponder Mandatory Zone – TMZ) durch das Luftfahrt-Bundesamt vorgeschrieben ist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Flüge an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle, die bei Tage durchgeführt werden und nicht über die Umgebung des Startflugplatzes hinausführen (§ 3a Abs. 3 Luftverkehrs-Ordnung). Örtliche Regelungen der zuständigen Luftfahrtbehörde eines Landes (§ 21a Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung) bleiben unberührt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Motorgetriebene Luftfahrzeuge müssen für folgende Flüge nach Sichtflugregeln mit einem

Sekundärradar-Antwortgerät (Transponder) für den Abfragemodus A mit 4096 Antwortcodes und für den Abfragemodus C mit automatischer Höhenübermittlung, das ab 1. Januar 2005 (für neue Luftfahrzeuge ab 1. Januar 2003) die Mode S-Technik verwendet, ausgerüstet sein:

1. in Lufträumen der Klasse C;
2. oberhalb 5000 Fuß über NN oder oberhalb einer Höhe von 3500 Fuß über Grund, wobei jeweils der höhere Wert maßgebend ist;
3. bei Nacht im kontrollierten Luftraum.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1998

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 16. Oktober 1998

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „SPS/IPC/DRIVES Nürnberg – Elektrische Automatisierungstechnik – Systeme und Komponenten – 9. Fachmesse & Kongreß“ vom 24. bis 26. November 1998 in Nürnberg
2. „3. SaarLorLux Tourismusbörse“ am 13. und 14. März 1999 in St. Ingbert

Bonn, den 16. Oktober 1998

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 43, ausgegeben am 15. Oktober 1998**

Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 98	Gesetz zu dem Protokoll vom 30. Oktober 1997 zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino GESTA: XE062	2634
22. 9. 98	Fünfte Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen der Anhänge des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	2637
19. 8. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen	2646
19. 8. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über nukleare Sicherheit	2647
19. 8. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen	2647
20. 8. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Vereinbarung über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen innerhalb des Küstenmeers und in Häfen	2648
21. 8. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	2648
2. 9. 98	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2649
3. 9. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	2651
3. 9. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	2652
3. 9. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	2652
3. 9. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ und der Änderung des dazugehörigen Betriebsübereinkommens	2653
3. 9. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	2653
4. 9. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-koreanischen Abkommens über den Luftverkehr	2654
23. 9. 98	Bekanntmachung der geänderten Fassung der Anhänge I bis IV des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	2654
24. 9. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-venezolanischen Investitionsförderungsvertrags	2688

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 44, ausgegeben am 22. Oktober 1998

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 98	Gesetz zu der am 17. September 1997 in Montreal beschlossenen Änderung zum Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen GESTA: XN015	2690
13. 10. 98	Verordnung zu dem Abkommen vom 18. August 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens FNA: neu: 188-74-3	2694
4. 9. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	2720
4. 9. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	2721
7. 9. 98	Bekanntmachung des deutsch-tansanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2721
7. 9. 98	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1997	2723
8. 9. 98	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Republik Bulgarien über die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen	2725
10. 9. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	2728
10. 9. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	2729
10. 9. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 19. März 1997 zur Änderung des Vertrags vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet (Büsinger Staatsvertrag)	2730
10. 9. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere	2730
15. 9. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über den Luftverkehr	2731
12. 10. 98	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	2731
13. 10. 98	Bekanntmachung der Anpassungen zum Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	2732

Die Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 12. Oktober 1998 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Preis des Anlagebandes: 118,80 DM (112,00 DM zuzüglich 6,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 119,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
25. 9. 98 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesch, Madagaskar und Malaysia 2125-40-69	14 489	(182	29. 9. 98)	30. 9. 98
9. 9. 98 Vierzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	14 545	(183	30. 9. 98)	8. 10. 98
18. 9. 98 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Augsburg) 96-1-2-160	14 641	(184	1. 10. 98)	8. 10. 98
21. 9. 98 Sechzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) 96-1-2-114	14 642	(184	1. 10. 98)	8. 10. 98
22. 9. 98 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechsunndreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Braunschweig) 96-1-2-136	14 642	(184	1. 10. 98)	8. 10. 98
14. 9. 98 Vierzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-172	14 793	(187	7. 10. 98)	8. 10. 98
— Berichtigung der Vierzehnten Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	14 929	(190	10. 10. 98)	—
5. 10. 98 Sechzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung der Luftfahrzeuge und Flugbetrieb in Luftfahrtunternehmen) 96-1-14-1	14 961	(191	13. 10. 98)	14. 10. 98
5. 10. 98 Fünfte Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Anwendungsbestimmungen zu den JAR-OPS 1 – Gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Flugzeugen) (5. DV LuftBO) 96-1-14-5	14 993	(192	14. 10. 98)	15. 10. 98
5. 10. 98 Sechste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Anwendungsbestimmungen zu den JAR-OPS 3 – Gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Hubschraubern) (6. DV LuftBO) 96-1-14-6	14 994	(192	14. 10. 98)	15. 10. 98
28. 9. 98 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Aufhebung von Schifffahrtspolizeilichen Anordnungen 9511-1-36, 9511-1-37, 9511-1-38, 9510-1-15, 9511-1-39, 9510-1-16, 9510-1-18, 9511-1-40, 9510-1-19, 9510-1-20, 9511-1-42, 9511-1-43	15 021	(193	15. 10. 98)	1. 11. 98

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
3. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1894/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 bezüglich vereinfachter Angaben der Eigenmasse	L 245/36	4. 9. 98
4. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1899/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung im Rindfleischsektor hinsichtlich der Nutzung der Ansprüche auf die Mutterkuhprämie	L 247/5	5. 9. 98
4. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1900/98 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	L 247/6	5. 9. 98
7. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1903/98 der Kommission zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1998/99 zur Intervention angebotenen Getreides	L 248/5	8. 9. 98
9. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1916/98 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (*)	L 250/8	10. 9. 98
	(*) Text von Bedeutung für den EWR.		
9. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1917/98 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (*)	L 250/13	10. 9. 98
	(*) Text von Bedeutung für den EWR.		
9. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1918/98 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/96	L 250/16	10. 9. 98
9. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1919/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2139/97 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 250/20	10. 9. 98
10. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1923/98 der Kommission zur Festlegung der durchschnittlichen Erträge an Oliven und Olivenöl für die vier Wirtschaftsjahre 1993/94 bis 1996/97	L 251/3	11. 9. 98
11. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1940/98 der Kommission zur Revision im Zuckerssektor des Höchstsatzes der Produktionsabgabe B und zur Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1998/99	L 252/13	12. 9. 98

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
11. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1947/98 der Kommission zur Einstellung des Tiefseegarnfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 253/6	15. 9. 98
11. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1948/98 der Kommission zur Einstellung des Köhlerfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 253/7	15. 9. 98
11. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1949/98 der Kommission zur Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 253/8	15. 9. 98
11. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1950/98 der Kommission zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 253/9	15. 9. 98
15. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1957/98 der Kommission zur Änderung bestimmter Fangquoten für 1998 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten	L 254/3	16. 9. 98
15. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1958/98 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 254/7	16. 9. 98
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
15. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1959/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	L 254/11	16. 9. 98
15. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1960/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung	L 254/13	16. 9. 98
17. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1981/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 762/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Flächenstilllegung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92	L 256/8	18. 9. 98
17. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1982/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	L 256/9	18. 9. 98
17. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1983/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	L 256/10	18. 9. 98
Andere Vorschriften			
7. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1901/98 des Rates betreffend ein Flugverbot zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und der Europäischen Gemeinschaft für jugoslawische Fluggesellschaften	L 248/1	8. 9. 98
7. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1907/98 der Kommission zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien	L 248/19	8. 9. 98
8. 9. 98	Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1945/98 des Rates 1998 zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Januar 1998 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind	L 253/1	15. 9. 98
9. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1965/98 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polysulfidpolymeren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 255/1	17. 9. 98

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
15. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1970/98 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 255/16	17. 9. 98
17. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1980/98 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und Zollplafonds sowie zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung von Referenzmengen für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)	L 256/3	18. 9. 98
18. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2000/98 der Kommission betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das vierte Quartal 1998 und die Einreichung neuer Anträge ⁽¹⁾	L 257/10	19. 9. 98
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1607/98 des Rates vom 24. Juli 1998 über das Verbot von Neuinvestitionen in der Republik Serbien (ABl. L 209 vom 25. 7. 1998)	L 254/36	16. 9. 98
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 (ABl. L 215 vom 1. 8. 1998)	L 261/39	24. 9. 98
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1264/98 der Kommission vom 17. Juni 1998 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 175 vom 19. 6. 1998)	L 269/14	6. 10. 98
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1647/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 411/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der operationellen Programme, der Betriebsfonds und der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft (ABl. L 210 vom 28. 7. 1998)	L 269/14	6. 10. 98
—	Berichtigung des Inhaltsverzeichnisses des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften L 263 vom 26. September 1998	L 269/15	6. 10. 98
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1568/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 205 vom 22. 7. 1998)	L 271/42	8. 10. 98